

Muster-Vereinbarung

zur Unterhaltung von straßenbegleitendem Bewuchs

innerhalb

der Ortsdurchfahrten

zwischen der nachstehend "Stadt/Gemeinde" genannt

und

dem Kreis Warendorf, nachstehend "Kreis" genannt.

Präambel

Da es, im Gegensatz zur Reinigung der innerörtlichen Verkehrsflächen keine verbindliche gesetzliche Regelung über die Unterhaltungslast/-pflicht von Grünflächen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten nach dem Straßen- und Wegegesetz NW gibt, ist es erforderlich, dass der Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen sich mit den jeweiligen Gemeinden/Ständen vereinbart. Vereinbart wird ein Leistungsaustausch. Die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

§ 1 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NW) obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger die Unterhaltungslast. In Verbindung mit § 2 Abs. 3 StrWG NW ergibt sich demnach auch die Verkehrssicherungspflicht der Bepflanzung. Im StrWG NW wird nicht zwischen der Innerorts- und Außerortslage unterschieden.

Die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen- Ortsdurchfahrtsrichtlinien ODR - (da keine OD-Richtlinien für Landes- und Kreisstraßen existieren, finden diese Bundesrichtlinien auch auf den Kreisstraßen Anwendung) werden als Empfehlung herangezogen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die folgenden Kreisstraßen in den Stadtteilen:

Straße A

Straße B

Straße C

§ 3 Umfang der Arbeiten

Der Kreis übernimmt die Unterhaltung der **Rasenflächen**

- der Bankette
- in den Graben- und Böschungsbereichen
- im Randbereich (Breite ca. 50 cm) von Grasflächen

im Zuge der Straßenzüge des § 2.

Die erforderlichen Schnitтарbeiten werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- direkt an der Fahrbahn
- neben den Radwegen
- neben den Gehwegen
- neben kombinierten Rad-/Gehwegen

Die Grasmahd wird ab Mai eines jeden Jahres bis einschließlich September des Jahres im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt.

Das Schnittgut wird nicht aufgenommen.

Die verschiedenen Bereiche sind in Lageplänen, die Vereinbarungsbestandteil sind, dargestellt.

Die Stadt übernimmt die **Heckenschnitтарbeiten** an den Straßenzügen des § 2 und den vorgenannten Bereichen.

d

Die Hecken bzw. Bodendecker werden 2 mal im Jahr beschnitten. Das Schnittgut wird aufgenommen.

Des Weiteren übernimmt die Stadt entlang der Straßenzüge des § 2 die erforderliche 2-malige **Baumkontrolle** (1 x im belaubten und 1 x im unbelaubten Zustand) und die, sofern erforderlich, Baumschnitt- bzw. Fällarbeiten.

Die vorhandene Baumschutzsatzung ist dabei zu beachten.

§ 4 Änderungen

Jegliche Änderungen der Straßenzüge (Umstufungen) oder der Bepflanzungsart sind, sofern sie sich auf den Aufgabenbereich des Vereinbarungspartners auswirken, in schriftlicher Form untereinander abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann den neuen Gegebenheiten anzupassen.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

Eine grundsätzlich neue Einmessung der Flächen im Zuge der Kreisstraßen und damit katastermäßige Neuaufteilung der Flurstücke, findet nicht statt.

Die im Zuge der Kreisstraßen eingetragenen öffentlichen Eigentümer werden festgestellt. Danach findet, sofern es erforderlich und sinnvoll ist, ein Tausch von Flurstücken statt, die auch im Grundbuch umgeschrieben werden.

§ 6 Kosten

Durch die vorgenannte Regelung entstehen keine Kosten, da Umschreibungen von öffentlichen Flächen untereinander, gebührenfrei sind. Ablösebeiträge entstehen bei der v.g. Regelung ebenfalls nicht.

§ 7 Sonstiges

1. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
3. Der Kreis ist bestrebt, mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die vorliegende Vereinbarung abzuschließen. Sollten andere Städte oder Gemeinden des Kreises weitergehende Leistungen des Kreises einfordern, so ist die vorliegende Vereinbarung anzupassen.

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Umweltschutz

Stadt/Gemeinde